

Exportkontrolltag 2007 – Entwicklungen und Perspektiven, Maßnahmen der Exportkontrolle

Bericht von Willi Vögele, Freiburg im Breisgau

Das Zentrum für Außenwirtschaftsrecht e. V. (ZAR) veranstaltete mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) am 28. Februar und 1. März 2007 in der Aula der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster den Exportkontrolltag 2007.

Hintergrundwissen, Analyse staatlicher und unternehmerischer Maßnahmen, rechtliche Vorgaben und ihre Handhabung in der Praxis wurden vorgetragen, aufbereitet und erörtert.

Der Warenverkehr unterliegt gegenüber Drittländern Beschränkungen, die von Überwachungsbehörden und Unternehmen zu beachten sind. Das trifft im Rahmen der Terrorismusbekämpfung für waren- und personenbezogene Embargos zu. Eine wirksame innerbetriebliche Exportkontrolle mindert strafrechtliche Risiken. Mit dieser Thematik befassten sich Experten und Praktiker.

Der internationale Terrorismus erfordert nicht nur ein EU-abgestimmtes Verhalten in der Exportkontrolle, sondern vermehrt auch mit Drittstaaten, die es im Rahmen einer Kooperation einzubinden gelte. So lautete das Postulat der Verantwortlichen und Vortragenden beim Exportkontrolltag 2007.

Als Reaktion auf die weltweite Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen und Terrorismus ist eine **Globalisierung der Exportkontrolle** notwendig geworden, signalisiert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in seiner Pressemitteilung vom 2. März 2007 zum Exportkontrolltag 2007. Die partnerschaftliche Weiterentwicklung von Exportkontrollsystemen sei ein wichtiger Baustein dazu.

Themen des Veranstaltungsprogramms

- **Begrüßung und Eröffnung des Exportkontrolltages 2007**
- **Referate im Plenum und in Arbeitskreisen**
 - Exportkontrolle – Entwicklungen und Perspektiven aus Sicht der EU-Kommission
 - Exportkontrolle – Entwicklungen und Perspektiven aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
 - Novellierung der EG-dual-use-Verordnung – Sachstand und Änderungsvorschläge
 - Chancen und Grenzen von Outreach-Aktivitäten
 - EU-Strategie zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen
 - Beteiligungsverkäufe und § 52 Außenwirtschaftsverordnung (Beschränkungen des UN-Sicherheitsrates)
- **Panel 1: Russland**
 - EU – Russland, Kooperationsprogramm aus Sicht der EU und Russlands
 - EU – Russland, Kooperationsprogramm aus deutscher Sicht
 - Das Antragsverfahren bei Ausfuhren nach Russland
- **Panel 2: Compliance**
 - Innerbetriebliche Exportkontrolle – best practice-Empfehlungen
 - Innerbetriebliche Exportkontrolle – Die Praxissicht

- Strafrechtliche Risiken
- ATLAS-Ausfuhr / Länderbeobachtungen
- **Abschluss der Veranstaltung – Schlussworte**

Begrüßung und Eröffnung der Veranstaltung

Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang eröffnete den Exportkontrolltag 2007 am 28. Februar 2007 in der Aula der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster und hieß die Teilnehmer aus der Wirtschaft, Wissenschaft, beratenden Berufen und staatlichen Behörden herzlich willkommen.

Die gemeinsame Veranstaltung des Zentrums für Außenwirtschaftsrecht (ZAR) am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Universität mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Bundesoberbehörde bietet in der Exportkontrolle eine Plattform für Staat und Unternehmen, pro-aktiv und nicht nur re-aktiv zu sein. Die Förderung des Exportkontrollrechts sei auch in der ZAR-Satzung vorgegeben. Erleichterungen für die Wirtschaft seien ein Tagungsziel.

Die große Zahl von über 200 Teilnehmern an dieser Veranstaltung erlaube es ihm bei der Begrüßung nur eine Auswahl der Repräsentanten internationaler und nationaler Institutionen, von Industrie- und Wirtschaftsverbänden, Industrie- und Handelskammern und der öffentlichen Verwaltung zu treffen.

In persönlicher Begrüßung führte *Wolfgang* den Präsidenten des BAFA, Dr. Bernhard Heitzer, den Vizepräsidenten und Hauptakteur in der Vorbereitung und Durchführung des Exportkontrolltages 2007, Olaf Simonsen, an. Außergewöhnlich sei die Teilnahme des Leiters der russischen Exportkontrollbehörde, Herrn Sergey F. Yakimov, und des Herrn Hans Van Vliet, EU-Delegation in Moskau, deren Erscheinen einen Paradigmenwechsel von der Konfrontation zur kooperativen Strategie erkennen lasse.

Dr. Bernhard Heitzer knüpfte an die Ausführungen von *Wolfgang* an und wertete den Austausch von Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Unternehmen bei diesem Exportkontrolltag als ein neues „Format“ und damit eine Plattform kooperativen Handelns. Neue Projekte seien auch auf neue Ziele gerichtet. So ist es ein Anliegen, das Thema „Exportkontrolle“ in die Öffentlichkeit zu bringen und um Verständnis für einen Ausgleich zwischen Sicherheitsinteressen des Staates und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu werben.

Die internationale Zusammenarbeit begleite das BAFA mit **Outreach-Maßnahmen**, was bedeute: Fuß zu fassen im Ausland. Das geschehe auch in Russland, dessen Wirtschaft durch Modernisierung boome. Das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Partner sei Voraussetzung in den Verfahren mit den Kooperationsländern. Es gelte die Arbeitsprozesse zu verbessern.

Außer den Referaten und Diskussionsforen im **Plenum** befassen sich **Arbeitskreise** mit der Thematik des EU - Russland - Kooperationsprogramms (PANEL 1) und mit unternehmensinternen Kontrollen (PANEL 2). Staatliche Kontrollen reichen nicht aus, betonte *Heitzer*. Kontrollen würden zwar als bürokratischer Hemmschuh betrachtet, doch die betriebliche auf die Einhaltung der Embargobestimmungen gerichtete Exportkontrolle (Compliance) sei unverzichtbar.

Der Exportkontrolltag werde sich auch mit der Novellierung der Gemeinschaftsregelung zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck befassen. So werde u.a. im innergemeinschaftlichen Warenverkehr anstelle der Genehmigungspflicht lediglich eine Ankündigungspflicht angestrebt, führte *Heitzer* abschließend aus und wünschte der Veranstaltung ein gutes Gelingen.

Referate im Plenum und in Arbeitskreisen

Thesenpapiere, Power-Point Gliederungspunkte zu den Referaten und eine Einführung in den Ablauf des Tagungsprogramms im Editorial der „Außenwirtschaftlichen Praxis“ 2/2007 „Ausgewogener Ausgleich zwischen Sicherheits- und Wettbewerbsinteressen“ stützten die kompakte Abwicklung der Veranstaltung. Eine kurz gefasste Darstellung der Referate mit unternehmensbezogenen Aspekten wird nachfolgend wesentliche Inhalte des Exportkontrolltages 2007 wiedergeben.

Die weltweite Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen (MVW) und als Antwort darauf die Schaffung einer europäischen Sicherheitsstrategie standen im Mittelpunkt der Referate und Diskussionsforen. Ausgangspunkt war die **Resolution 1540/2004** des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die

- allen Ländern jegliche Unterstützung nicht-staatlicher Akteure bei allen Aktionen im Zusammenhang mit den MVW untersagt,
- zur Einführung entsprechender Gesetze und zu effektiven Kontrollmaßnahmen einschließlich des Transits verpflichtet und damit die freiwillig eingegangenen Verpflichtungen der Regime (MTCR, NSG, AG) für alle Länder als verbindlich erklärt,
- diese Verpflichtungen unter Kapitel VII der UN-Charta stellt.

Exportkontrolle – Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven aus Sicht der EU-Kommission

Francoise Herbouiller, EU-Kommission, Brüssel, wurde per Video-Übertragung dem Plenum zugeschaltet und referierte über Entwicklungen und Perspektiven der Exportkontrolle aus Sicht der Kommission. Ausgangspunkt verschärfter Exportkontrollen seien die Ereignisse des 11. September 2001, der Kampf gegen die Vermehrung der MVW, die Resolution 1540/2004, die Management-Rolle „of the EU-Regime“ und die Verknüpfung der Regelungen mit den Entscheidungen internationaler Exportkontroll-Regime.

Vor diesem Hintergrund – nach Anführung des Regelwerkes – gelte es den Mitgliedstaaten und den Exporteuren Vorschläge für die Umsetzung bzw. Handhabung in der Praxis der Exportkontrolle zu machen, d.h. Schritte aufzuzeigen, die praktikabel, auf hohem Stand, weit anwendbar und durchschaubar sind. Im Hinblick auf die Forderungen der Resolution 1540/2004 sei im Novellierungsentwurf zur EG-dual-use-Verordnung beabsichtigt, den Warenverkehr besser abzusichern, Überwachungsregelungen für den Transitverkehr einzuführen, aber auch Erleichterungen zu schaffen, z.B. statt der Genehmigungspflicht im innergemeinschaftlichen Verkehr nur eine Pflicht zur Ankündigung der Verbringung hochsensibler Waren.

Exportkontrolle – Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Dr. Alexander von Portatius, Ministerialrat im BMWi, referierte über aktuelle Entwicklungen und Perspektiven aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. In der Regierungsarbeit seien die Grundsätze von früher auch 2007 noch identisch und Kontinuität gegeben. In der Herausforderung der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus stelle man sich den globalen Realitäten. Eine präventive Exportkontrolle in einem EU-abgestimmten Vorgehen und Handeln – besonders Iran betreffend – und restriktive Maßnahmen bei Verstößen geben der Wirtschaft einen stabilisierenden Rahmen. Nach dem politisch indossierten gemeinsamen Standpunkt gegen Iran müsse die Umsetzung in eine EG-Verordnung folgen.

Es gelte die Novellierung der EG-dual-use-Verordnung in der deutschen Ratspräsidentschaft voran zu bringen, Verfahrenserleichterungen durch eine weitere Allgemeingenehmigung der EU zu schaffen, einen gemeinsamen Standard für Endverbleibsdokumente in den Genehmigungsverfahren und einen EU-einheitlichen Verwaltungskodex anzustreben. Ein Zertifizierungssystem im Warenverkehr soll ggf. auch ein „Zurückprüfen“ ermöglichen.

Was die Behandlung der Genehmigungsanträge betreffe, seien die Bemühungen um eine Beschleunigung der Verfahren unter Berücksichtigung der eingegangenen Verpflichtungen sehr groß, wenngleich die Zahl der Anträge zunehme und das Personal abnehme. Bei ca. 30.000 Genehmigungsanträgen im Jahr können für die Genehmigungserteilung im Durchschnitt 24 Tage angegeben werden.

Novellierung der EG-dual-use-Verordnung

Valérie Hermesmeier, BAFA, skizzierte in ihrem Referat den Stand und aus deutscher Sicht die Änderungsvorschläge zur Novellierung der EG-dual-use-Verordnung. Als Quellen führte sie die Mitteilung der Kommission über die Novellierung, den Vorschlag für eine Verordnung des Rates und das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen an und stellte die inhaltlichen Schwerpunkte vor:

- Transit (Durchfuhr),
- Brokering (Vermittlung),
- technische Unterstützung mittels elektronischer Medien,
- Verbringung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr,
- Genehmigungsarten, Voraussetzungen (EU 001; Global-Lizenzen),
- Zeitvorgaben für die Behandlung von Ausfuhrgenehmigungen,
- internes Kontrollprogramm / Registrierungspflicht von Vermittlungsdienstleistungen,
- Informationsaustausch (Behörden, Wirtschaft).

Die nationalen Zollbehörden können nach vorgesehener Novellierung die in Anhang I EG-dual-use-VO aufgeführten Dual-use-Güter im **Durchfuhrverkehr** (Transit) aufhalten. Hierbei komme es nicht auf die zollrechtliche, sondern auf die **tatsächliche** Betrachtung der Durchfuhr an. Es ergeben sich jedoch Fragen zu Folgen, Freigabe, Schadensersatz, die noch

der Regelung bedürfen. Es fehlen Untersagungs- und Verbotsnormen, die nur Beschlagnahme ist geregelt. Es werde eine Umformulierung angeregt.

Vermittlung und Ausfuhr schließen sich gegenseitig aus. Das gelte auch für andere Bereiche. Vieles sei in Untergliederungen **eines** Artikels festgelegt, das besser in einen eigenständigen Artikel gefasst sein sollte, z.B. für „**Brokering**“. Im Rahmen der technischen Unterstützung bestehe auf Personen bezogen ein Klärungsbedarf. Abgrenzungsprobleme seien vorprogrammiert, bekräftigte *Hermesmeier*.

Nach Artikel 25 des Novellierungsentwurfs der EG-dual-use-Verordnung müsse der Lieferer die Verbringung von in **Anhang V** aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck im innergemeinschaftlichen Warenverkehr den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich die Güter befinden, 8 Tage vor der Versendung ankündigen. Nach Auffassung von *Hermesmeier* sei das geplante **Ankündigungsverfahren** noch komplizierter und aufwändiger als das bisherige Genehmigungsverfahren, z.B. müsse jede Teilsendung gemeldet werden.

Mit einer weiteren gemeinschaftlichen Allgemeinentscheidung EU 002 sei zu rechnen. Abschließend betonte *Hermesmeier*, dass sich die Wirtschaft weiter in die Neugestaltung der EG-dual-use-Verordnung – auch mit einer Einflussnahme über die Verbände - einbringen soll.

Chancen und Grenzen von Outreach-Aktivitäten

Olaf Simonsen, Vizepräsident des BAFA, führte in seinem Referat „**Chancen und Grenzen von Outreach-Aktivitäten**“ die Bedeutung der Resolution des UN-Sicherheitsrates 1540/2004 an, die allen Ländern jegliche Unterstützung bei allen Aktionen nicht-staatlicher Akteure im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen (MVW) untersagt und zu Kontrollmaßnahmen verpflichtet.

Anhand einer Übersicht zeigte Simonsen den Stand der auf die einzelnen Länder bezogenen **Umsetzung** dieser Resolution auf, die auffällig in Drittstaaten mangelhaft sei. Wer als Land die Resolution nicht befolge, müsse mit Embargo rechnen. In der Diskussion einer neuen völkerrechtlichen Norm gehe es um die „Verantwortung zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger“, so werde die Weiterentwicklung des Völkerrechts heute gesehen.

Maßnahmen der Exportkontrolle betreffen aus der „**Akteurperspektive**“ Staaten und Zusammenschlüsse (EU, UNO als Beispiele) sowie aus der „**Systemperspektive**“ die Politik, Ökonomie, Zivilgesellschaft, Wissenschaft. Auf den Ebenen Global, International, Regional, National, Subnational und Lokal entwickeln sie eine globale Dynamik. Transnationale Unternehmen müssen sich darauf einstellen. Länder-differenziert sei eine unterschiedliche Betrachtung in der Genehmigungspflicht und Genehmigungsfähigkeit von Gütern festzustellen. Die Wirtschaft sei wichtig zur Problemlösung, nicht nur die Verwaltung.

Der **Unterstützung von Drittstaaten** komme insoweit große Bedeutung durch „Outreach-Aktivitäten“ zu, führte *Simonsen* des Weiteren aus und nannte im Rahmen von Kooperationsprogrammen **Pilot-Projekte** in Albanien, Bosnien-Herzegowina, China, Kroatien, Mazedonien, Marokko, Montenegro, Serbien, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate (2005/2006) und insbesondere Russland (2006 - 2009). Projekte in Drittstaaten führt das BAFA im Auftrag der EU-Kommission durch.

Chancen dieser Drittlandsaktivitäten seien ein Beitrag zur Friedenssicherung, da verbesserte Exportkontrollen in vielen Ländern Proliferationsgefahren verringern, und ein Beitrag für das Partnerland durch die Verankerung in der internationalen Gemeinschaft – ein Vorteil für die Aufnahme in den Regimen – und durch Verbesserung der Versorgung mit High-Tech darstellen. Chancen bieten sich für die Wirtschaft, denn die Qualität des Exportkontrollsystems wirke vertrauensbildend und wirtschaftsfördernd. Die Förderung der Kooperation und Informationsbasis und die Herausbildung „best practice standards“ seien ein Beitrag zur Harmonisierung der EU-Exportkontrolle, bekräftigte *Simonsen*.

Grenzen der Unterstützung (Beeinflussung) von Drittstaaten seien angezeigt bei zerfallenen Staaten, fehlenden Kenntnissen des „anderen Systems“, interkulturellen Problemen, bei einer Vielzahl von Gebern mit unterschiedlichen Botschaften, konkurrierendem Verhalten, fehlendem Vertrauen / Akzeptanz, Abwehr von Änderungen, keine klaren Maßstäbe.

In seinen Schussbemerkungen führte *Simonsen* zu den **Outreach-Maßnahmen** an, dass sie zur Strategie der Gefahrenabwehr für die globale Ordnung gehören und sie nur mit Überzeugungsarbeit (Verhandlungen) auf gleicher Augenhöhe gelingen. Erforderlich sei die Kenntnis des jeweils anderen Systems und man müsse sich der Rahmenbedingungen und Grenzen von Änderungsmöglichkeiten bewusst werden, d.h. eine Installierung von „Fertigprodukten“ komme nicht in Frage.

Exportkontrolle sei eine klassisch hoheitliche und damit staatliche Aufgabe. Eine entsprechende Organisation beim Partnerland sei unbedingt erforderlich. Effektive Kontrollen sollen das Risiko der Maßnahmen unter Kapitel VII der UN-Charta mindern.

EU-Strategie zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern, sei eine der wichtigsten Herausforderungen für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, erklärte **Dr. Andreas Strub**, Vertreter der persönlichen Beauftragten von Javier Solana, einleitend zu seinem Referat „EU-Strategie zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen“. Die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit der Europäischen Union in der Projektarbeit mit Drittstaaten sei erfolgreich und fruchtbar.

Strub stellte die EU-Strategie vor, die als politisches Programm maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung und Praxis der Exportkontrolle habe, und führte drei Punkte (Grundprinzipien) zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) an:

- Unterstützung multilateraler und bilateraler Abkommen,
- Prävention durch Staat und Unternehmen, um zu vermeiden, dass Terroristen zu Waffen gelangen,
- Kooperation durch das Angebot aktiver Unterstützung; nicht aufdrängen!

Die Finanzierung von Projekten in Drittstaaten habe sich sehr bewährt. Das Problem liege bei Gütern im Nuklear-Bereich, seien es Listen- oder Dual-use-Güter mit doppeltem Verwendungszweck. Im Hinblick auf eine atomare Aufrüstung Irans habe Solana die Absicht, die zur Zeit auf Frankreich, Großbritannien und Deutschland beschränkten gemeinsamen Initiativen zu erweitern und die anderen EU-Mitgliedstaaten einzubinden.

In Konferenzen werden unterschiedliche Ausgangspunkte der Mitgliedstaaten deutlich, was als „nuklear“ und „nicht nuklear“ auf Güter bezogen zu verstehen sei. Bei dem Projekt „biologische Waffen“ zeigten sich besondere Schwierigkeiten, da es hierzu keine Organisation gebe und verschiedene Länder sie nicht wollen.

Auf die **UN-Resolution 1540/2004** eingehend sei die Umsetzung der geforderten Maßnahmen auch auf dem Gebiet der Sanktionen differenziert zu betrachten und zu analysieren. In den USA gebe es weitreichende Sanktionen, die auch praktiziert werden, in der EU sehe man rechtliche Schwierigkeiten bei Umsetzung und Anwendung. Im Blickpunkt stehe auch die **UN-Resolution 1718/2006** - Nordkorea betreffend -, bei der es in der Anwendung die Interessen von Drittländern zu berücksichtigen gelte. Es dürfe jedoch keine Beschränkung auf eine EU-bezogene Exportkontrolle geben, da globale Probleme vorherrschend sind.

Strub führte drei „**Pfeiler**“ an, um die Bedrohung durch MVW zu bekämpfen:

- Verträge mit Drittstaaten in Rahmenabkommen; Klausel mit Kooperationsangeboten, z.Zt. mit Pakistan, Indien, Syrien, AKP-Staaten,
- Nachbarschaftsabkommen mit den an die EU angrenzenden Drittländern mit kurzfristigen Aktionsprogrammen,
- Outreach-Programme, Umsetzung durch BAFA, z.B. Hilfe vor Ort.

Das sicherheitspolitische Konzept der EU sei die Klammer für die Verträge.

Beteiligungsverkäufe und § 52 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Institut für Steuerrecht an der Universität Münster, stellte in seinem Referat „Beteiligungsverkäufe und § 52 AWV“ die Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Regelung auf den Prüfstand. Unter Aufzeigung der Tatbestandselemente erörterte er die

- Europarechtliche Vereinbarkeit,
- Verfassungsrechtliche Vereinbarkeit.

Anhand von **Fallszenarien** und der Ausgangslage, dass ausländische Kapitalgeber 40% eines deutschen Unternehmens der Rüstungsgüterindustrie erwerben wollen, stellte er die gesetzlichen Regelungen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 AWG / § 52 bis 2004 und nach 2004 vor. § 7 AWG ist Ermächtigungsnorm zum Erlass des § 52 AWV.

Zielsetzung der Neuregelung

- Militärische Sicherheitsvorsorge, Verhinderung des Erwerbs sicherheitsrelevanter gebietsansässiger Unternehmen durch Gebietsfremde,
- Sicherung der Kernfähigkeiten der deutschen wehrtechnischen Industrie. Schlüsseltechnologien sollen in Deutschland gehalten werden,
- Starke Stellung Deutschlands in der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Unabhängig davon sind nach bisheriger und auch neuer Regelung die Ausfuhr der in Unternehmen hergestellten Rüstungsgüter und der Technologietransfer aus den Unternehmen genehmigungspflichtig.

Mittel zur Zielerreichung seien eine Meldepflicht des Erwerbers gemäß § 52 Abs. 1 AWW und die Untersagung des Erwerbs durch das BMWi gemäß § 52 Abs. 2 AWW - im Rahmen einer zulässigen Ermessensentscheidung.

Die **europarechtliche Prüfung** der Vereinbarkeit des § 52 AWW mit EG-Recht beziehe sich auf Art. 296 EG-Vertrag als primärrechtliche Prüfung – Anwendung auf Rüstungsgüter – und auf Verstöße gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 43 ff. und die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit gemäß Art. 56 ff. EG-Vertrag.

Die **verfassungsrechtliche Prüfung** der Vereinbarkeit des § 52 AWW berühre den Schutzbereich des Art. 14 Grundgesetz, d.h. inwieweit ein Eingriff gegeben ist. Für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Inhalts- und Schrankenbestimmung sei vor allem das Verhältnismäßigkeitsprinzip Prüfungsmaßstab.

Bei der Abwägung, ob die Untersagungsbefugnis gemäß § 52 AWW verfassungsmäßig ist, sei in Betracht zu ziehen, dass die Sicherung der rüstungstechnischen Versorgungssicherheit und militärische Kernkompetenzen in Deutschland ein **legitimes Ziel** sind, dazu kommen die **Geeignetheit** und **Erforderlichkeit**. „Angemessenheit“ ist das eigentliche Problem. Die Frage, ob es um das öffentliche Interesse (nationale Sicherheit) oder das Unternehmensinteresse (geringerer Beteiligungswert, wenn ausländische Konkurrenz ausscheidet, Gefahr der Insolvenz) gehe, sei noch offen.

Als Resümee stellte *Wolfgang* fest:

- Die in § 52 AWW geregelte Meldepflicht mit Untersagungsvorbehalt ist mit Europarecht vereinbar; problematisch wird die weitere tatbestandliche Ausdehnung.
- Die Vereinbarkeit mit Art. 14 GG ist differenziert zu sehen. Grundsätzlich ist § 52 AWW verfassungsgemäß. Für den Fall, dass eine Untersagung zur Insolvenz des Unternehmens führt, bedarf es einer Ausgleichsregelung in der Norm.

PANEL 1 - Russland

Der größte Handelspartner Russlands ist mit ca. 50 % des Außenhandels die Europäische Union. Sie ist ebenso bedeutender Lieferant von High-Tech Produkten, die als Dual-use-Güter bei Massenvernichtungswaffen Verwendung finden können, d.h. missbraucht werden. Das Kooperationsprogramm zwischen der EU und Russland habe in erster Linie das Ziel, die russische Exportkontrolle dem europäischen Standard anzunähern, wie Olaf Simonsen, Vizepräsident des BAFA, ausführte.

Die partnerschaftliche Weiterentwicklung von Exportkontrollsystemen ist ein wichtiger Baustein, auf die weltweite Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen und Terrorismus zu reagieren. Der Leiter der russischen Exportkontrollbehörde, **Sergey F. Yakimov**, machte bei der gemeinsamen Veranstaltung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und des Zentrums für Außenwirtschaftsrecht (ZAR) den Willen seines Landes deutlich, im Rahmen des EU-Kooperationsprogramms mit Russland auf die internationale Bedrohungslage zu reagieren, wörtlich: „Russland als ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrates ist an einer Vervollständigung seines Exportkontrollsystems stark interessiert“ (Pressemitteilung des BAFA zum Exportkontrolltag vom 2. März 2007).

Europäische Union – Russland – Kooperationsprogramm aus Sicht der EU und Russlands

Hans Van Vliet, EU-Delegation in Moskau, stellte das Kooperationsprogramm über die Zusammenarbeit der EU mit Russland für den Zeitraum 2007 - 2013 als „Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument“ (ENPI: European Neighbourhood and Partnership Instrument) in PANEL 1 vor. Die Europäische Union sei weiterhin entschlossen, neue Trennungslinien in Europa zu vermeiden und Stabilität und Wohlstand innerhalb der Grenzen der EU und darüber hinaus zu fördern. Ausgebaut werde die strategische Partnerschaft zu Russland mit der Einrichtung von gemeinsamen „Räumen“ betreffend Wirtschaft, Freiheit, Sicherheit und Rechtssicherheit, Äußere Sicherheit, Forschung und Bildung, einschließlich Kultur.

Weitere Ausführungen machte *Van Vliet* zu den Finanzierungsquellen für Projekte in Russland, zu der am 24. Oktober 2006 erlassenen ENPI-Verordnung der EU und zur ENPI-Programmierung (Strategie-Papiere 2007 - 2013, Mehrjahresprogramm 2007 - 2010, Aktionsprogramm - in der Regel jedes Jahr). In Russland ersetze die ENPI-Verordnung die Tacis-Verordnung als neues Instrument der Zusammenarbeit. Weitere Instrumente seien

- Demokratie und Menschenrechte,
- Stabilität und humanitäre Hilfe,
- Thematische Programme, z.B. Tempus,
- Nukleare Sicherheit.

Europäische Union – Russland – Kooperationsprogramm aus deutscher Sicht

Irena Albrecht, BAFA, referierte über das Kooperationsprojekt EU - Russland im Bereich der Exportkontrolle aus deutscher Sicht (Export control of dual use items), gerichtet auf die Annäherung der russischen Exportkontrolle an den europäischen Standard. Die weitere Liberalisierung des Marktes und die Entwicklung marktwirtschaftlicher Strukturen erfordere eine effektive Exportkontrolle insbesondere in Bezug auf sensitive Güter und Technologien.

Ziel des Projekts sei die Harmonisierung der Exportkontrollsysteme in Bezug auf die Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können. Gesetzesgrundlagen, Genehmigungs- und Zollverfahren, Straf- und Ordnungsvorschriften sowie die Zusammenarbeit mit den Exporteuren werden im Fokus stehen. Das Projektziel soll in erster Linie durch einen Austausch zwischen europäischen und russischen Fachexperten und durch Kooperation mit den Exportkontrollbehörden der EU erreicht werden, erläuterte die Referentin die Vorgehensweise.

Die **Aufgaben** des Projekts ansprechend sei die Exportkontrolle auf die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und die damit verbundenen Maßnahmen zur Abwehr des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ausgerichtet. Die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates der EU (EG-dual-use-VO) lege die Gemeinschaftsregelung der EU-Mitgliedstaaten für die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck fest; daran orientiere sich die Projektarbeit. Im März 2006 sei ein Expertenpool gegründet worden. Weitere Aktivitäten seien Seminare, Expertenbesuche und die Festlegung des Programms 2007/2008 – auch ein Beitrag zur Stärkung der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Russland.

Das Antragsverfahren bei Ausfuhren nach Russland

Manfred Repp, BAFA, referierte über das Antragsverfahren bei Ausfuhren nach Russland zu Verfahren, Endverbleib, Formularen. Das Genehmigungsverfahren umfasse

- in der **Prüfung** die Vollständigkeit und Schlüssigkeit, die Auswertung aller Informationen und die Sicherung des Endverbleibs,
- im **Ergebnis** die Plausibilität des Antrages, dass alle Angaben schlüssig sind und keine Informationen vorliegen, die zu Zweifeln führen,
- in der **Entscheidung** die rechtliche Subsumtion und Bewertung der Angaben (Prognose-Urteil).

Entscheidungen über Genehmigungsanträge werden im BAFA bearbeitet und grundsätzlich eigenständig entschieden. Für Länder mit erkannten Proliferationsprogrammen ist die Vorlage von Ausfuhrgenehmigungsanträgen auf der Basis der dafür bestimmten Vordrucke an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorgesehen. Bei **anderen** Ländern wie z.B. Industrie- bzw. Staatshandelsländern bestehe außer bei Schlüsseltechnologien oder konkreten Hinweisen **Entscheidungsautonomie des BAFA**, sei es im Referat oder im Kollegialgremium.

Güterschwerpunkte in den Genehmigungsverfahren sind Werkzeugmaschinen, Elektronik, Kameras. Je nach Situation werden ein großes Antragsvolumen, angepasste Erlasslage und „schlankere“ Verfahren berücksichtigt. Als bedeutende **Problemfelder** führte *Repp* die Konversionsproblematik, Unternehmenskonglomerate, die Schlüsseltechnologie und die politische Evaluierung an.

Die Bedeutung des **Endverbleibs von Gütern** erfordere eine ausführliche Prüfung des Antrages auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung (Vordrucke AG und AG/E1), die Plausibilität aller Angaben und Endverbleibsdokumente mit der Vorlagepflicht für gelistete Güter. Die Form der Dokumente und der Erklärung mit Verwendungsangabe sei festgelegt. Bei vorübergehender Ausfuhr, bei Staatsaufträgen, Austauschlieferungen, Wiederausfuhr werde auf die Ausstellung und Vorlage eines Endverbleibsdokuments verzichtet.

PANEL 2 - Compliance

Mit der Umsetzung außenwirtschaftlicher Beschränkungen in Unternehmen befassten sich Experten des Staates und der Wirtschaft in PANEL 2. Eine wirksame innerbetriebliche Exportkontrolle trägt wesentlich dazu bei, Zulieferungen zu Programmen der Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern, den Ruf eines Unternehmens zu schützen und strafrechtliche Risiken für Unternehmen und Mitarbeiter zu mindern. Darauf hat das BAFA ausdrücklich hingewiesen.

Innerbetriebliche Exportkontrolle

Kai Kiebler, BAFA, führte in seinem Referat „**Betriebsinterne Exportkontrollen – best practice-Empfehlungen**“ an, dass die moralische Verantwortung und das politische Eigeninteresse - auch auf Personen bezogen - Beweggründe der Unternehmen für die internen Exportkontrollen seien. Diese seien auf die Einhaltung der Vorschriften nach den Vorgaben des nationalen und internationalen Rechts, die Abwehr von Sanktionen und bei der heutigen

Medienpräsenz auch auf den Schutz des „Guten Rufes“ gerichtet – Gefahr des „Exportskandals“. Hinzu komme, dass ein effizientes Genehmigungsverfahren den Verwaltungsaufwand reduziert.

Kießler zeigte ein Lösungsmodell mit Grundlagen auf, wie die betriebsinterne Exportkontrolle im Unternehmen gestaltet werden könne, und betonte, dass Exportkontrolle Chefsache sei. Er erläuterte die Funktion des „**Ausführverantwortlichen**“ im Unternehmen, der dem BAFA zu benennen und vom BAFA zu bestellen sei. Ihm obliege die Pflicht für Organisation, Personalauswahl und Weiterbildung sowie die Überwachung der im Export verantwortlichen Sachbearbeiter. Es gelte das Bewusstsein zu schaffen, dass eine firmeninterne Exportkontrolle notwendig ist (Firmenleitbild, Akzeptanz) und was eine interne Betriebskontrolle erreichen soll. Auch kleine und mittlere Unternehmen treffen die Vorsorge, und zwar nicht nur für gelistete Güter, sondern auch nicht gelistete Güter im Rahmen der Catch-All-Klauseln. Dem Unternehmen sei es freigestellt, wie es die Vorgaben – betrieblich angepasst – umsetze.

Die Exportkontrolle bedinge die Einbindung der Maßnahmen in das Unternehmen durch Einrichtung einer **zentralen Exportkontrollstelle** im Hinblick auf

- die Stellung im Unternehmen,
- die Einräumung eines „Stopp-Rechts“ – Exporte müssen aufgehalten werden können,
- das Verhältnis zum Ausführverantwortlichen,
- Kommunikationsstrukturen.

Vor der Antragstellung sei die **Klassifizierung von Gütern** vorzunehmen. Nach Erteilung der Genehmigung durch das BAFA habe man u.a. auf die Erfüllung der Auflagen zu achten und einen letzten Check vor der zollamtlichen Freigabe der Exportware zur Ausfuhr vorzunehmen. In der Planung müsse für den Fall der Versagung der Genehmigung die Reaktionsmöglichkeit darauf und ein etwaiger Stopp der Exportware vorbedacht sein. Im Rahmen der **Organisationspflicht** sei der Prüfungsablauf festzulegen:

- Frühestmögliche Einbindung der Zoll- und Genehmigungsabwicklung,
- Unterstützung durch EDV-System (automatische Erinnerung!),
- Erstellung Ablaufplan / Handlungsanweisung (wer, wo, wann, was? auch im Servicebereich),
- Dokumentation, die für alle Bearbeiter jederzeit aktualisiert gegenwärtig einsehbar ist.

Zur **Personalauswahlpflicht** bemerkte *Kießler*, dass bei der Auswahl der verantwortlichen Mitarbeiter und der Festlegung ihrer Kompetenzen **fachliche und persönliche Voraussetzungen** unabdingbar seien. Die Weiterbildung umfasse regelmäßige Schulungen und die Beschaffung notwendiger Arbeitshilfen. Im Rahmen der **Überwachungspflicht** sei die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben durch Stichproben, System- und Routineprüfung sowie durch die Festlegung der Kriterien und Dokumentation zu gewährleisten.

Innerbetriebliche Exportkontrolle – Die Praxissicht

Hans-Georg Moritz, Direktor, Infineon Technologies AG, führte die Lösungsansätze für die innerbetriebliche Exportkontrolle aus Sicht der Unternehmenspraxis fort. Das „Interne Kontrollprogramm Exportkontrolle“ (IKP) seines Unternehmens berücksichtige in der Exportbearbeitung an Rechtsgebieten das EU-Export-Recht, deutsches Exportrecht, US Export Administration Regulations, andere nationale Export-Regelungen und firmeninterne Vorschriften.

Die Bestellung des Ausführverantwortlichen (verantwortliches Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigter Gesellschafter), die Pflichten für Organisation, Personalauswahl und Weiterbildung der Mitarbeiter und deren Überwachung seien in den **Grundsätzen der Bundesregierung** zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern festgelegt.

Diese Pflichten müssten als Aufgaben für die Praxis - dem Unternehmen angepasst - ausgestaltet werden, um zu gewährleisten, dass gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden. Die Exportkontrolle skizzierte *Moritz* im Rahmen seiner Power-Point Präsentation in einem **Kreislauf**: Personalabteilung mit Auswahl der Mitarbeiter – Einkauf – Technik/Entwicklung – Kalkulation – Vertrieb – Auftragsbearbeitung – Auftragsabwicklung - Versand.

Das „Interne Kontrollprogramm – IKP“ stellte *Moritz* in 10 „Geboten“ dar

1. Schulungen: Programm, Planung, Durchführung, Feedback,
2. Audits (Systemprüfung und Audit-Fragebogen): Programm, Planung, Durchführung, Nachrevision, Reporting,
3. Vorgaben zur „Legal Compliance“: Richtlinie zur Einführung eines IKP, Rundschreiben mit Benennung der Verantwortlichen, aktive Information, Arbeitsanweisungen,
4. Analyse und Regelung von Prozessen,
5. Competence-Center US-Recht (US-Ware mit Reexportbeschränkung bis zum Ende des Produkts),
6. Behördenkontakte und Ausfuhrgenehmigungen: Zentrale Antragsstellung und Verwaltung von Ausfuhrgenehmigungen, Außenwirtschaftsprüfungen,
7. Exportkontrolle im IT-Verfahren: Güterklassifizierung, Endverbleibskontrollen, Genehmigungsermittlung, Auflagenerfüllung und Meldungen, Sonderproblem Technologietransfer (Downloadserver),
8. Einbindung verbundener Unternehmen,
9. Einbindung externer Partner in Exportkontrollfunktionen (Vertrag, Arbeitsanweisung, Kontrolle),
10. Einbringen gesetzlicher Vorschriften in das IKP (bereits Bereitstellen kann ein Genehmigungsverstoß sein!).

Diese „Gebote“ müssen mit **aktivem Änderungsdienst** verständlich und transparent für alle erforderlichen Mitarbeiter gegenwärtig sein. Änderungen sind zu dokumentieren. Das Medium hierzu sei abhängig von Größe und Geschäft des Unternehmens. Die Intranet-Einstellung allein genüge nicht, pointierte *Moritz* den aufmerksamen Zuhörern. Dem Schlagwort „Exportkontrolle ist Chefsache“ fügte er an „aber nicht seine Privatsache!“, womit die Weitergabe aller wichtigen Informationen an die verantwortlichen Mitarbeiter gemeint ist.

Mit dem Blick auf „Verschulden“ sagte *Moritz* abschließend, **Compliance** könne von niemandem zu 100 % erreicht werden. In der Argumentation sei es in einer Stellungnahme oder bei einer Anhörung besser, den Behörden gegenüber von Arbeitsfehlern (Arbeitsverschulden) anstatt von Organisations-/Systemverschulden zu sprechen. So sei bei Verstößen keine oder nur eine geringe Sanktion gegen das Unternehmen zu befürchten. Wesentlich sei der Erhalt der „Zuverlässigkeit“, die Voraussetzung für vereinfachte Verfahren und Genehmigungen ist.

Strafrechtliche Risiken

Stephan Morweiser, Staatsanwalt beim Generalbundesanwalt, behandelte in seinem Referat „Strafrechtliche Risiken – Neuerungen 2006/2007“ Inhalte des 12. Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes mit der wesentlichen Zielsetzung:

- Umstrukturierung des Embargotatbestandes,
- Änderung des Straftatbestandes,
- Schließung von Strafbarkeitslücken und Begriffsanpassungen.

Nach dem **2. Justizmodernisierungsgesetz** sei für die Verfolgung schwerwiegender Exportkontrollverstöße nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) die Zuständigkeit des **Generalbundesanwalts** gegeben. Nach § 120 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind bei diesen Verstößen nach dem AWG und dem KrWaffKontrG die Oberlandesgerichte für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig, wenn die Tat nach den Umständen

- geeignet ist, die äußere Sicherheit oder die auswärtigen Beziehungen erheblich zu gefährden, oder
- bestimmt und geeignet ist, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören,

und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.

Nach der **75. VO zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)** sei eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 34 Abs. 2 AWG für strafbewehrte Handels- und Vermittlungsgeschäfte erfolgt. Die Modernisierung des Embargo-Tatbestandes beziehe sich auf die Gleichbehandlung von EU-autonomen Embargos, die Reduzierung der Strafzumessung für „normale“ Embargoverstöße auf eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren (§ 34 Abs. 4 AWG) sowie auf den Erhalt des Verbrechens-Tatbestandes mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren für schwere Embargoverstöße (§ 34 Abs. 6 AWG).

Abschließend machte der Referent auf vier „**Gebote**“ aufmerksam:

- Lassen Sie sich kein „x“ für ein „u“ vormachen! Die formelle Korrektheit eines Vorgangs gewährleistet keine Sicherheit vor Strafverfolgung, wenn sie nicht mit dem tatsächlichen Geschehen übereinstimmt.
- Vorsicht vor vermeintlich überlegener eigener Sachkenntnis!
- Vorsicht vor trügerischer Sicherheit: Die Existenz eines Ausführverantwortlichen oder unternehmensinterne Delegation schützen nicht vor Strafverfolgung. Die strafrechtliche Verantwortung beschränkt sich nicht auf den formellen Ausführer.
- Vorsicht vor „kaufmännischer Risikoanalyse“: Insolvenz droht als Folge der Vermögensabschöpfung.

ATLAS-Ausfuhr - Länderbeobachtungen

Stefan Wolf, Zollkriminalamt, analysierte das IT-Projekt ATLAS-Ausfuhr für Teilnehmer und Benutzer, Regelverfahren und Abgabe einer Internet-Zollanmeldung. Ab 1. Juli 2009 ist die Abgabe elektronischer Anmeldungen für die Teilnahme an diesem Zollverfahren verpflichtend. Dazu gelten neue Anforderungen in Bezug auf den Datensatz und für die „Summarische Ausgangsanmeldung“. Vorab-Anmeldungen in elektronischer Form vor der Ein- und Ausfuhr von Waren mit festgelegten Fristen sollen eine Vorab-Risikoanalyse, ggf. mit Zollkontrollen, ermöglichen. Einige Vorschriften finden bereits am 1. Januar 2008 Anwendung.

Mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1875/2006 zu der VO (EG) Nr. 648/2005 – Status des „**Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten**“ (Authorized Economic Operator (AEO)) – sei die Zollkodex-DVO für die praktische Handhabung des Antragsverfahrens, für Datenaustausch, Verfahrensvereinfachungen und Risikomanagement ergänzt worden. Vorabanzeigen über das Eintreffen von Waren in der Gemeinschaft und das Verlassen der Waren aus der EU in Drittstaaten, verbunden mit der Risikoanalyse, erleichtern den legitimen Handel und lassen wirksame Zollkontrollen zu, stellte *Wolf* besonders heraus.

Mit der Einführung des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten wenden die Zollbehörden – ausgehend von der Sicherheit in der Lieferkette – ein **Risikomanagementverfahren** gemäß Art. 4 f Zollkodex-DVO an, das sich auf Zollkontrollen von Waren mit hohen Abgaben und auf besonders sensitive Güter im Rahmen der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen beziehe. Wenngleich dieses Verfahren in erster Linie der Überwachung des Güterverkehrs den Zollstellen und den Unternehmen diene, so biete es auch für Ermittlungen der Zollfahndung und des Zollkriminalamts Ansatzpunkte.

Eine große Bedeutung komme im Rahmen der Risikoanalyse und der Bekämpfung besonders schwerwiegender Exportkontrollverstöße den **Länderbeobachtungen** zu, in denen Erkenntnisse von Waren- und Personenbewegungen aus unterschiedlichen Quellen über einen auswertbaren Zeitraum gespeichert und für Behörden verfügbar sind, nicht zuletzt für strafrechtliche Ermittlungen.

Diskussion – Berichte aus den Arbeitsgruppen

In der Diskussionsrunde zu PANEL 2 – Compliance – unter Leitung von Regierungsdirektor Holger Beutel, BAFA, wurden im Rahmen der Risikoanalyse Fragen zum Endverbleib von Gütern erörtert, insbesondere in welcher Weise der Exporteur bei Missbrauch und Fälschungen zur **Rechenschaft** gezogen werden könne. Auf die Frage nach der Ausgestaltung der zu erwartenden EG-Verordnung zum Iran-Embargo herrsche Unsicherheit, da noch keine internationale Übereinstimmung über die Festlegung von so genannten „Listen“-Gütern bestehe. Sobald Näheres bekannt sei, werde es auf den Webseiten des BAFA veröffentlicht, führte *Beutel* aus.

In den Berichten aus den Arbeitsgruppen wurden im Plenum die wesentlichen **Ergebnisse der Referate** aus PANEL 1 – Russland – von Irina Albrecht und aus PANEL 2 – Einhaltung der Embargovorschriften – von Holger Beutel zusammengefasst. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Europäischen Union mit Russland und hierbei das Beschreiben im Rahmen der Kooperation seien wichtig. Der Kampf gegen Massenvernichtungswaffen kann nur gemeinsam gelingen. Einheitliche Standards können nur durch Dialog erreicht werden.

Der Aufwand der Unternehmen – bezugnehmend auf die 10 „Gebote“ des betriebsinternen Kontrollprogramms – sei für die Exportkontrolle in den Unternehmen gewaltig. Es gelte die Risiken zu minimieren. Im Bereich „Exportkontrolle“ habe eine wirksame Zollkontrolle in der Ausfuhrabfertigung einen wichtigen Stellenwert.

Abschluss der Veranstaltung des Exportkontrolltages 2007

Vizepräsident Olaf Simonsen dankte für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang, Jan Schröder, Bernd Schulte, Ursula Smolinski und den Helferinnen im Hintergrund für die Vorbereitung und Durchführung des Exportkontrolltages 2007 als gelungene Organisation in der Abstimmung mit dem BAFA. Die gute Kooperation Staat – Unternehmen sei ein guter Weg des „Miteinander“.

Prof. Dr. Dirk Ehlers, Vorsitzender des Zentrums für Außenwirtschaftsrecht e.V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, richtete den Dank an die Referenten und Teilnehmer der Veranstaltung, besonders an die Verantwortlichen des BAFA für die Mitgestaltung der Tagung. Die Gespräche in den Pausen und am Abend unter den Teilnehmern haben ihm die Gewissheit gegeben, in der Thematik auf dem richtigen Weg zu sein und darauf aufzubauen.

Dieses neue Forum, das künftig jedes Jahr um diese Zeit geplant sei, soll über aktuelle Entwicklungen und Zukunftsprojekte informieren und es Ministerien, Behörden, der Wissenschaft, den Verbänden und Unternehmen ermöglichen, sich zu den Themen der Exportkontrolle auszutauschen. Anregungen dazu sind erbeten. Der Exportkontrolltag 2008 wird am 27. und 28. Februar 2008 stattfinden.

WILLI VÖGELE